

**Landesvorstand Salzburg**

5020 Salzburg, Kaigasse 23
Tel.: 0662/842272-2519
Fax 0662/849990
e-mail: goed.salzburg@goed.at

Salzburg, am 25.4.2017

Stellungnahme zum Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform)

Allgemeines

Die im Autonomiepaket beantragten Änderungen/Ergänzungen, die Auswirkungen auf das Dienstrecht (Bund, Land) haben ((z.B.: Leiterzulagen für Clusterleiter (Clusterdirektoren) als auch Bereichsleiter(Direktoren)) gelten als Änderungsanträge im BDG und folgende Gesetze.

Artikel 1**Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979**

Bereichsleiter sind als Leitungsfunktion im § 207 (1) gesetzlich zu verankern.

Eine generelle Befristung der Leitungsfunktion ist abzulehnen.

Die bei der Bestellung bis zur Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes zu befassenden Schulgemeinschaftsausschüsse und Dienststellenausschüsse sind auch weiterhin im Verfahren bei Leiterbestellungen miteinzubeziehen.

Bei der Verclustering ist darauf zu achten, dass für das Verwaltungspersonal der einzelnen Standorte zweckmäßige Richtlinien erarbeitet werden (Stichwort ‚Wechsel einer Sekretariatskraft zwischen den unterschiedlichen Standorten).

Parteistellung bei Stellenbesetzung ist zu verrechtlichen und eine Begründungspflicht für Entscheidungen ist einzuführen. Die Kompetenzen der Bereichsleiter bei Verclustering sind zu klären. Es kann nicht nur eine pädagogische Kompetenz gegeben sein.



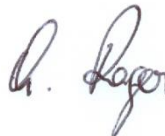
Artikel 5**Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes**

Parteistellung bei Stellenbesetzung ist zu verrechtlichen und eine Begründungspflicht für Entscheidungen ist einzuführen. Es sind die Kompetenzen der Bereichsleiter bei Verclustering zu klären. Es kann nicht nur eine pädagogische Kompetenz gegeben sein.

Auf Grund der erheblichen gesetzlichen Änderungen ist eine Novellierung des Personalvertretungsgesetzes unumgänglich, um eine Beschneidung der Kompetenzen der Personalvertretung zu vermeiden bzw. auf die neuen Gegebenheiten mit Einvernehmen, Mitwirkung, Anhörung, Mitteilung reagieren zu können.



Hans Siller



Andreas Rager